

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f18c72f1-9939-37d4-9e13-9b7b987ab26d>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 156 VwGO - Kosten bei sofortigem Anerkenntnis

Hat der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben, so fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

